

Reglement über die Blockzeitenbetreuung an der Primarschule Möhlin

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Begriff
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Ziele

II. Organisation

- Art. 4 Verantwortlichkeit
- Art. 5 Ort
- Art. 6 Angebot
- Art. 7 Regelung Schulferien, schulfreie Tage etc.
- Art. 8 Stellvertretungsregelung
- Art. 9 Finanzierung
- Art. 10 Anstellung Betreuungspersonal
- Art. 11 An- und Abmeldungen
- Art. 12 Regelmässiger Besuch
- Art. 13 Abmeldung einzelner Besuche
- Art. 14 Verhaltensgrundsätze
- Art. 15 Disziplin, untragbares Verhalten
- Art. 16 Elterinformation
- Art. 17 Versicherung

III. Schlussbestimmungen

- Art. 18 Inkrafttreten

Der Gemeinderat Möhlin beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Begriff

Art. 1

Die Betreuungsstunden sind eine von der Gemeinde Möhlin angebotene Einrichtung, in der die Betreuung der Kinder der Primarstufe gewährleistet ist.

Zweck

Art. 2

Die Kinder werden während den Randstunden von einer qualifizierten Person beaufsichtigt und betreut. Die Betreuungsstunden sind kein Ersatz für die kostenpflichtige Aufgabenhilfe.

Ziele

Art. 3

Die Kinder haben die Möglichkeit, die Zeit vor und nach der Schule mit anderen Kindern zu verbringen, zu spielen, zu lesen, zu basteln oder selbständig Aufgaben zu erledigen.

II. Organisation

Verantwortlichkeit

Art. 4

Die Gemeinde Möhlin übernimmt die Verantwortung für die Betreuungsstunden und delegiert Organisation, Administration und Betrieb an die Schulleitung und die Schulverwaltung.

Ort

Art. 5

Die Betreuungsstunden werden für alle drei Primarschulhäuser in Möhlin angeboten.

Angebot

Art. 6

Die Betreuungsstunden werden an **vier Tagen von 11.00 – 11.45 Uhr und an einem Tag von 08.20 – 11.45 Uhr angeboten.**

Schulferien etc.

Art. 7

Während den Schulferien, Projektwochen, an Feiertagen und schulfreien Tagen, welche die ganze Schule betreffen, finden keine Betreuungsstunden statt.

Stellvertretung

Art. 8

Es besteht eine Stellvertreterregelung. Vorbehalten bleibt der Fall höherer Gewalt, wie Krankheit mehrerer Betreuerinnen oder Ähnliches.

Schulverwaltung

Bürgerhaus, Hauptstrasse 40, Postfach 269, 4313 Möhlin
061 855 33 80, www.schule-moehlin.ch, schulverwaltung@schule-moehlin.ch

Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit ausgefallenen Stunden sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Finanzierung

Art. 9

Die Betreuungsstunden werden durch die Gemeinde Möhlin finanziert.

Anstellung
Personal

Art. 10

Das Betreuungspersonal wird von der Gemeinde Möhlin angestellt. Es untersteht dem Personalreglement und der Verordnung zum Personalreglement der Gemeinde Möhlin.

Anmeldung
Abmeldung

Art. 11

Die Anmeldung erfolgt in der Regel auf Schuljahresbeginn und ist für ein ganzes Schuljahr verbindlich. Ausserterminliche An- und Abmeldungen sind in Ausnahmefällen möglich. An- und Abmeldungen laufen über die Schulverwaltung. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Eingang der Anmeldungen. Ab 15 Kindern wird die Gruppe von zwei Personen betreut. Mit der Anmeldung anerkennen die Eltern das Betriebsreglement.

Regelmässiger
Besuch

Art. 12

Die Kinder können für den regelmässigen Besuch an einem einzelnen Tag oder an mehreren Wochentagen angemeldet werden. Ist die Betreuung im folgenden Schuljahr nicht mehr nötig, muss eine schriftliche Kündigung an die Schulverwaltung erfolgen.

Abmeldung
einzelner Besuche

Art. 13

Die Eltern müssen sämtliche Abwesenheiten und Abweichungen vom Stundenplan (infolge Krankheit, Exkursionen, Schulreisen etc.) unverzüglich der zuständigen Person Blockzeitenbetreuung melden.

Verhaltens-
grundsätze

Art. 14

Das Betreuungspersonal ist verantwortlich für eine angenehme, kindergerechte Atmosphäre und respektiert die Kinder. Die Kinder sind angehalten, den Anweisungen der Betreuungsperson Folge zu leisten. Das Betreuungspersonal untersteht der Schweigepflicht. Es gilt die Schulordnung der einzelnen Primarschulhäuser.

Disziplin
Verhalten

Art. 15

Stark störende, unmotivierte oder oft fehlende Schülerinnen und Schüler können von der Blockzeitenbetreuung ausgeschlossen werden.

Störende Schülerinnen und Schüler können verwarnet werden. Die dritte Verwarnung bedeutet automatisch den Ausschluss aus der Blockzeitenbetreuung.

Sollte der Betrieb durch untragbares Verhalten eines Kindes gestört werden, nimmt das Betreuungspersonal mit den Eltern Kontakt auf. Wird keine einvernehmliche

Schulverwaltung

Lösung gefunden, wird die Schulleitung beigezogen. Letztendlich entscheidet die Schulleitung über einen allfälligen Ausschluss.

Elterninformation

Art. 16

Die Eltern anerkennen mit der Anmeldung das Betriebsreglement Blockzeitenbetreuung. Dieses ist auf der Homepage der Schule Möhlin unter Dokumente Onlineformulare aufgeschaltet.

Versicherung

Art. 17

Die Eltern sind verantwortlich für die Unfall- und Haftpflichtversicherung ihrer Kinder. Den Eltern wird empfohlen, für ihre Kinder auch eine Privat-Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Die Schule lehnt jegliche Haftung für die von Kindern verursachten Schäden ab. Das Betreuungspersonal ist im Rahmen der Betriebshaftpflicht versichert.

Die Gemeinde Möhlin behält sich vor, das Betriebsreglement bei Bedarf zu ändern.

III. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 18

Das Betriebsreglement Blockzeitenbetreuung tritt ab 1. August 2009 in Kraft.

Genehmigung durch den Gemeinderat am 08.06.2009

Gemeinderat Möhlin

Der Gemeindeammann:



Fredy Böni

Der Gemeindeschreiber:



Dieter Vossen

